



Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP I. 10. Zusammenarbeit von Justiz und Polizei in Gewaltschutzverfahren

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister beabsichtigen, zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes in Gewaltschutzverfahren den Informationsaustausch zwischen Justiz und Polizei zu stärken.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Meinung, dass ein effektiver Opferschutz es erfordert, gerichtliche Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz gemäß § 216a FamFG an die zuständige Polizeibehörde mit Gründen übermitteln zu können. Bislang erfolgt regelmäßig eine Übermittlung ohne Gründe. Zur besseren Einschätzung der Gefährdungssituation des Opfers durch die Polizei wäre aber eine Übersendung mit Gründen in manchen Fällen angebracht.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister werden daher eine Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen in Ziffer XI Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 dahingehend veranlassen, dass zukünftig die Mitteilung an die zuständige Polizeibehörde durch Übersendung einer gerichtlichen Entscheidung mit Gründen in Fällen erfolgen kann, in denen dies nach den konkreten Umständen angezeigt erscheint.